

Bekanntmachung

Erörterung nach § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), § 73 Absatz 6 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) im Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG für das Vorhaben Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt (BBPIG Vorhaben 39); 380-kV-Ersatzneubau Güstrow – Parchim Süd

I.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern führt als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Erörterung für das Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die oben genannte Einzelmaßnahme 380-kV-Ersatzneubau Güstrow–Parchim Süd, durch. Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 S. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan erörtert das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern mit der 50Hertz Transmission GmbH als Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (§ 43a S. 1 EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG M-V).

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern setzt den in der Bekanntmachung der Planauslegung vom 13. Juli 2021 angekündigten Erörterungstermin auf

**Dienstag, den 18. Oktober 2022
Beginn: 10:00 Uhr
im Kulturhaus Mestlin
Marx-Engels-Platz 1, 19374 Mestlin**

fest.

Sollten nicht alle Tagesordnungspunkte abschließend behandelt werden können, wird die Erörterung am Mittwoch, den 19. Oktober 2022, 10:00 Uhr, fortgeführt.

Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des ersten Erörterungstages entschieden. Ein Hinweis dazu erfolgt am Abend des 18. Oktober 2022 auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/pfv-gue-pa-sued>

Die **Tagesordnung** kann ca. eine Woche vor dem Termin auf der vorgenannten Internetseite eingesehen werden.

II.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.
2. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die Vorhabenträgerin, Naturschutzvereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch **gesonderte Schreiben** eingeladen.
3. Die **Teilnahme** am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die **Vertretung** durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrensverhandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Bei **Ausbleiben** eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
5. **Verspätete Einwendungen** sowie **verspätete Stellungnahmen** von Vereinigungen sind ausgeschlossen.
6. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
7. **Entschädigungsansprüche**, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende **Kosten** werden nicht erstattet.
9. Sollte es aufgrund einer Änderung der Verordnungen betreffend die **COVID-19-Pandemie** erforderlich werden, ein spezielles Hygienekonzept (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Zugangsbeschränkungen für nicht Geimpfte/Genesene) anzuwenden, so wird auch dieses kurzfristig vor dem Termin auf der vorgenannten Internetseite abrufbar sein. Derzeit sind keine besonderen Vorkehrungen zu beachten, es wird allerdings auf die allgemeinen Empfehlungen des RKI hinsichtlich des Schutzes vor einer Infektion hingewiesen wird.
10. Sollte aufgrund von Änderungen der Verordnungen betreffend die COVID-19- Pandemie die Durchführung eines Erörterungstermins in Präsenz entgegen der derzeitigen Erwartung nicht stattfinden können, so wird die Planfeststellungsbehörde stattdessen eine **Online-Konsultation** gemäß § 5 PlanSiG durchführen. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht und ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Online-Konsultation wird, sofern sie erforderlich ist, im November stattfinden und über die o. g. Internetadresse des Ministeriums abrufbar sein; eine entsprechende Bekanntmachung wird rechtzeitig vorher erfolgen.
11. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine **Niederschrift**. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter und Betroffene können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

12. Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der **Internetseite** des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern unter

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/pfv-gue-pa-sued>

eingesehen werden.

13. Es wird darauf hingewiesen, dass es am 18. und 19. Oktober 2022 in Folge von Dreharbeiten für eine TV-Produktion zu Einschränkungen der Parkmöglichkeiten unmittelbar vor dem Kulturhaus Mestlin kommen kann. Es wird darum gebeten, ggf. anderweitige Parkmöglichkeiten in Mestlin zu nutzen.

Schwerin, den

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern